

Bitte erst lesen, bevor Sie das Formular ausfüllen!

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes (BMG), des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (SächsAGBMG) und der Sächsischen Meldeverordnung (SächsMeldVO) haben Personen gegenüber der Meldebehörde ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung der Personendaten. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich und gilt bis auf Widerruf. Die Eintragung der Übermittlungssperre erfolgt gebührenfrei. Der Antrag kann formlos persönlich oder unter Verwendung dieses Formulars bei der zuständigen Meldebehörde gestellt werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

a) Widerspruch gegen die Übermittlung an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen u.a. im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

b) Widerspruch bei Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen

Wenn Sie ein Alters-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG, § 11 Abs. 3 SächsMeldVO eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

c) Widerspruch gegen die Übermittlung an Adressbuchverlage

An Adressbuchverlage dürfen nach § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

d) Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgemeinschaften

§ 42 Abs. 2 BMG, § 7 Abs. 1 SächsAGBMG sehen vor, dass den Kirchen neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG, § 7 Abs. 1 Satz 3 SächsAGBMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

e) Widerspruch zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes erfolgt die Datenübermittlung zu Personen, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

(gemäß §§ 50 Abs. 5, 34 Abs. 3 Satz 3, 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG), § 7 Abs. 1 Satz 3 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (SächsAGBMG) und § 11 Abs. 3 Sächsische Meldeverordnung (SächsMeldVO))

Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie die Weitergabe Ihrer Daten

- a) an Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 BMG)
- b) zu Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG, § 11 Abs. 3 SächsMeldVO)
- c) zur Veröffentlichung durch Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG)
- d) an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- e) an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG)

widersprechen.

1. Antragstellende Person

Name	Geburtsdatum				
Vorname	a)	b)	c)	d)	e)
Strasse	Datum				
PLZ	Haus-Nr.				
Wohnort	Unterschrift				

2. weitere im Haushalt lebende Personen

Name	Geburtsdatum				
Vorname	a)	b)	c)	d)	e)
Strasse	Datum				
PLZ	Haus-Nr.				
Wohnort	Unterschrift				

Name	Geburtsdatum				
Vorname	a)	b)	c)	d)	e)
Strasse	Datum				
PLZ	Haus-Nr.				
Wohnort	Unterschrift				

Bitte das Formular ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an die zuständige Meldebehörde senden. (Ggf. weiteres Formular nutzen)

Bei volljährigen Familienangehörigen ist die eigenhändige Unterschrift erforderlich.

Anträge per Internet werden von den Behörden nur entgegengenommen, wenn Sie einen neuen Personalausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion, ein DE-Mail-Konto oder eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz verwenden und die Behörde den Zugang für elektronisch signierte Dokumente eröffnet hat. Die Eröffnung des Zugangs sollten Sie vorab bei Ihrer zuständigen Meldebehörde erfragen.